

Marlow-Kurier



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Marlow

Nr. 04

Dienstag, den 28. April 2020

25. Jg.

Die Grüne Stadt Marlow - Stadt des Vogelparks

Ortsteil Kloster Wulfshagen der Stadt Marlow



Foto: Stadt Marlow

- INHALT:**
- Was gibt es Neues beim Marlower Baugeschehen?
 - Störche in der Grünen Stadt Marlow

„Der Natur zuliebe ...“

Die nächste Ausgabe des „MARLOW-KURIER“ erscheint am 26. Mai 2020.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Marlow und Kloster Wulfshagen vom 11.03.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Marlow und Kloster Wulfshagen.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4	Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5	Gebührenhöhe
§ 6	Zusätzliche Leistungen
§ 7	Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Reihengrabstätten

- für Särge für 25 Jahre	350,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre	280,00 EUR

Wahlgrabstätten

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	410,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,40 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	328,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,40 EUR

Urnengemeinschaftsanlage

- Grabplatz in der Urnengemeinschaftsanlage	1450,00 EUR
---	-------------

Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für Särge für 25 Jahre pro Grabstelle	1970,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	78,80 EUR
Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre pro Grabstelle	1430,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	71,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

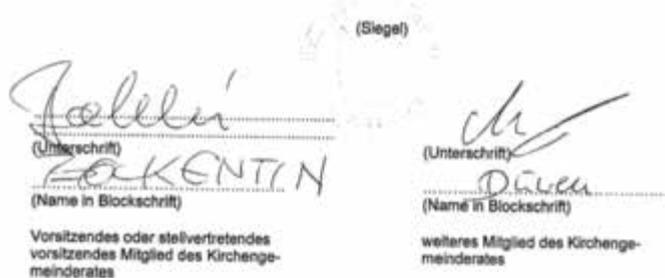
- a. Personalkosten und Personalnebenkosten für die Grünpflege
- b. Wasserkosten
- c. Abfallkosten
- d. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- e. Betriebs- und Materialkosten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite	58,00 EUR
---	-----------

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am
11.3.2020



Diese Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 09.04.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 28.04.2020.

Friedhofsordnung vom 11.03.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Marlow und Kloster Wulfshagen/Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Marlow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche

Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Marlow und Kloster Wulfshagen

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in **Marlow und Kloster Wulfshagen** stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu **Marlow und Kloster Wulfshagen**. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde **Marlow**.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.

(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.

(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.

(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.

(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen

Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.

(5) Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Büß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden.

Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.02.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19.02.2007
- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die leiblichen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter Buchstaben a bis h fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich,

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
- b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
- c) Urnengrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein.

Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2

entsprechend.

(5) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Gräben sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt **25 Jahre**, für Urnen **20 Jahre**.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffizieren vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht.

§ 13

Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal mit einem Sarg belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof sind ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 30.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von **25/20 Jahren** vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfall es über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19

Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 19 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Feld/Rasenfeld, welches in Raster von 0,60 x 0,60 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt bzw. das Urnenfeld wird wieder mit der Bepflanzung, wie vorgesehen, hergestellt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist hier nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen

und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Stehle festgehalten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20

Rasengrabstätte

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren.

Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung durch den Friedhofsträger.

Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein Grabstein durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.

(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.

(6) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 19.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21

Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle ist im städtischen Eigentum. Die Kirche in Kloster Wulfshagen ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 25

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen,

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von **0,60 m** nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann

im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig; maximale Abdeckung in Höhe von 75 %. Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Tannengrün oder ähnlichen Material ist unerwünscht.

(11) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbständig gepflegt werden, kann frühestens nach Ablauf von 15/20 Jahren, unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen und wird erst dann durch den Nutzungsberechtigten bzw. seinen Nachkommen beraumt und entsorgt.

§ 31

Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften bzw. Absprachen mit der Friedhofsverwaltung.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2045. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2045 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37

Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

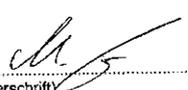
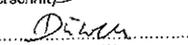
§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.3.2020

 (Unterschrift)  (Name in Blockschrift)	 (Siegel)	 (Unterschrift)  (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates		weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26. März 2020

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 11.03.2020 beschlossenen Friedhofsordnung erfolgt im Internet Stadt Marlow, Internet Kirche MV, Amtskurier.

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

.....
 Evang.-Lutherische
 Kirchengemeinde
 Bei der Kirche 8
 18337 Marlow
 Tel. 038221-301

(Hier die Anschrift der Bezugsadresse einsetzen)

- das Amtsblatt der s. o. nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/in der Pfarre in s. o. oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsordnung im Amtsblatt der s. o. und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.3.2020


(Siegel)


(Unterschrift)
BOCKENTIN
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


(Unterschrift)
Dr. Röwer
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Marlow/Kloster Wufshagen

Die Friedhofsordnung wurde von den Kirchengemeinderäten Marlow beschlossen am 11.03.2020.

Dieser Beschluss wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtskurier + Internet der Stadt Marlow + Internetseite Kirche MV am 31.03.2020.

Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:

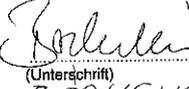
.....
 Evang.-Lutherische
 Kirchengemeinde
 Bei der Kirche 8
 18337 Marlow
 Tel. 038221-301

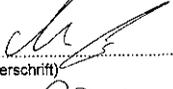
Das Amtsblatt der kann nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/in der Pfarre in oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Marlow am 11.3.2020


(Siegel)


(Unterschrift)
BOCKENTIN
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


(Unterschrift)
Dr. Röwer
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Diese Friedhofsordnung vom 11.03.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 09.04.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 28.04.2020.

Vorinformation in Vorbereitung der nächsten Stadtvertreterversammlung der Stadt Marlow im Jahr 2020

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
 es ist beabsichtigt, die nächste

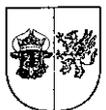
**Stadtvertreterversammlung am Mittwoch, d. 06.05.2020
 in der Aula der Grundschule der Stadt Marlow**

durchzuführen. **Der Beginn für diese Sitzung ist auf 19:00 Uhr festgesetzt.**

Entsprechend der Fristenregelungen beachten Sie bitte die amtliche Bekanntmachung am Haus 1 des Rathauses im OT Marlow sowie auf der Homepage der Stadt Marlow unter www.stadtmarlow.de.
Dies ist dann die verbindliche Tagesordnung.

gez. Dr. Röwer
Stadtpräsidentin

**Staatliches Amt
 für Landwirtschaft und Umwelt
 Mittleres Mecklenburg
 - Flurneuordnungsbehörde -**



Az: 30a/5433.5-72-31602

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Recknitz I“

**Gemeinden: Gnewitz, Selpin, Stubbendorf, Stadt Tessin,
 Thelkow, Zarnewanz**

Landkreis: Rostock

Gemeinde: Dettmannsdorf

Landkreis: Vorpommern-Rügen

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Recknitz I“ werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Gründe:

1. Im Anhörungstermin am 11.07.2016 wurde den Teilnehmern der Wertermittlungsrahmen bekannt gegeben und die Ergebnisse der Wertermittlung an Hand der ausgelegten Unterlagen (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarte der alten Grundstücke) erläutert. Die Unterlagen lagen vom 17.06.2016 bis 22.07.2016 aus.
2. Von den Beteiligten wurden begründete und unbegründete Einwendungen gegen die ausgelegten und erläuterten Wertermittlungsergebnisse vorgebracht.
3. Die begründeten Einwendungen wurden berücksichtigt und die Bewertung wie folgt geändert:

Bezeichnung			bisher		geändert		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzungsart	Wertklasse	Nutzungsart	Wertklasse	
Vilz	2	198		GRB	37	GRA	42
		198		GRB	36	GRA	41
		199	(tlw.)	GRB	36	GRA	41
		197/1	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		202/1		GRB	33	GRA	38
Vilz	2	202/1		GRB	36	GRA	41
		201/1		GRB	36	GRA	41
		203		GRB	33	GRA	38
Tessin	3	138/1	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		140/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		141/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		142/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		143/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		144/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		145/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		146/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		147/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		148/2	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		148/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		149/5	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		149/5	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		149/8	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		149/8	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		149/11	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		149/11	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
		150/2	(tlw.)	GRB	35	GRA	40
Vilz	3	111	(tlw.)	GRB	37	GRA	42
		111	(tlw.)	GRB	36	GRA	41
		112/4	(tlw.)	GRB	36	GRA	41
		112/4	(tlw.)	GRB	38	GRA	43
		113	(tlw.)	GRB	38	GRA	43
Tessin	3	112/1	(tlw.)	GRB	36	GRA	41
		111/2	(tlw.)	GRB	36	GRA	41
		111/2	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		108	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		107	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		103/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		249/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		248/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		248/2	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		247/2	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		246/2	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		245/2	(tlw.)	GRB	26	GRA	31
		244/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		243/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		242/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		241/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		240/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
		239/2	(tlw.)	GRB	31	GRA	36
Tessin	2	91	(tlw.)	GRC	28	GRB	33
		91	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		96	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		97	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		94	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		95	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
Tessin	2	93		GRC	24	GRB	29
		93		GRC	28	GRB	33
		92	(tlw.)	GRC	28	GRB	33
		92	(tlw.)	GRC	29	GRB	34

Zarne- wanz	4	90	(tlw.)	GRC	29	GRB	34
Vilz	3	122	(tlw.)	GRC	33	GRB	38
		122	(tlw.)	GRC	32	GRB	37
		15/2		GRC	33	GRB	38
		14/2		GRC	33	GRB	38
		13/2		GRC	33	GRB	38
		13/2		GRC	32	GRB	37
		12/2		GRC	32	GRB	37
		121/6		GRC	32	GRB	37
		121/3		GRC	32	GRB	37
		121/5		GRC	32	GRB	37
		10/2		GRC	33	GRB	38
		9/2		GRC	33	GRB	38
		8/2		GRC	33	GRB	38
		8/2		GRC	30	GRB	35
		7/2	(tlw.)	GRC	33	GRB	38
		7/2	(tlw.)	GRC	30	GRB	35
		122		GRC	33	GRB	38
		126/1	(tlw.)	GRC	30	GRB	35
		126/1	(tlw.)	GRC	33	GRB	38
		126/1	(tlw.)	GRC	32	GRB	37
Thelkow	1	408	(tlw.)	GH	10	H	30
		408	(tlw.)	GRB	32	GRD	21
		407	(tlw.)	GRD	15	GH	10
Thelkow	1	382/2	(tlw.)	GRC	23	GRD	18
		382/2	(tlw.)	GRC	20	GRD	16
		382/2	(tlw.)	GRC	26	GRD	21
		382/2	(tlw.)	GRC	25	GRD	20
		382/2	(tlw.)	GRC	16	GRD	11
		379/1	(tlw.)	GRC	16	GRD	11
		381/3	(tlw.)	GRC	16	GRD	11
		381/3	(tlw.)	GRC	20	GRD	16
		381/3	(tlw.)	GRC	23	GRD	18
		381/3	(tlw.)	GRC	24	GRD	19
Stubben- dorf	2	119/3	(tlw.)	GRC	24	GRD	19
		121/3	(tlw.)	GRC	24	GRD	19
Liepen	1	114	(tlw.)	GRC	27	VS	27
		114	(tlw.)	GRB	32	VS	32
		114	(tlw.)	GRB	32	GRC	27
Liepen	1	119	(tlw.)	GRC	20	GRD	15
		120	(tlw.)	GRC	20	GRD	15
		120	(tlw.)	H	30	GH	10
		125	(tlw.)	GRC	20	GRD	15
		125	(tlw.)	H	30	GH	10
Liepen	1	126	(tlw.)	H	30	GH	10
		127	(tlw.)	H	30	GH	10
Liepen	2	100		GRD	22	GRA	37
		100		GRB	32	GRA	37
		101/1	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		102	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		214/1	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		214/1	(tlw.)	GRD	22	GRA	37
Ehmken- dorf	1	106/1	(tlw.)	GRD	22	GRA	37
		106/1	(tlw.)	GRB	32	GRA	37
		106/1	(tlw.)	GRD	21	GRB	31
		85/1	(tlw.)	GRD	21	GRB	31

Duden- dorf	1	221	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		221	(tlw.)	GRD	19	GRB	26
		220/2	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		220/2	(tlw.)	GRD	19	GRB	26
Liepen	2	103/2	(tlw.)	GRC	27	GRB	32
		103/2	(tlw.)	GRD	19	GRB	29
		103/2	(tlw.)	GRD	19	GRB	26
		103/2	(tlw.)	GRC	24	GRB	29
		101/1	(tlw.)	GRC	27	GRB	32

Am 16.09.2019 hat das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Rostock die Bodenschätzungskarte hinsichtlich der Wertgrenzen in der Gemarkung Thelkow, Flur 1 geändert/angepasst. Diese Änderungen/Anpassungen sind in die Wertermittlungskarte (für die Flurstücke 407 und 408, Flur 1, Gemarkung Thelkow) übernommen worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 17.03.2020

Im Auftrag

Antje Adjinski



Diese Ausfertigung vom 17.03.2020 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow vom 01.04.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 28.04.2020.

Amtliche Mitteilungen

Hinweis an die Verfasser von Beiträgen:

Die Verfasser von Beiträgen bzw. einreichenden Vereinen und Organisationen sind selbst verantwortlich für die etwaig nötige Einholung der Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos und zur namentlichen Nennung.

Es wird dringend empfohlen, sich über die Regelungen des Datenschutzgesetzes M-V sowie das KunstUrhG zu informieren und diese zu beachten.

Die nächste Ausgabe des Marlow-Kuriers erscheint am 26.05.2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge
und Anzeigen ist (Posteingang Stadtverwaltung)
der 13.05.2020

Hintergrundinformationen zur Biotopkartierung 2020-2021

Im Land Mecklenburg-Vorpommern stehen eine Reihe von Biotopen und Geotopen, die selten oder typisch für die Landschaften sind, unter besonderem Schutz, um sie vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) hat die Aufgabe, diese gesetzlich geschützten Biotope und Geotope landesweit zu erfassen und in einem Verzeichnis zu führen.

Seit 2013 wird die zwischen 1996 bis 2011 erfolgte, erste landesweite Erfassung der nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützten Biotope in M-V, durch Geländeerhebungen aktualisiert. Dies erfolgt durch vom LUNG M-V beauftragte, fachkundige Biotopkartierer. Das Kartiergebiet für den Zeitraum 2020-2021 ist online im Kartenportal Umwelt unter <https://www.umweltkarten.mv-recjierung.de/script/> (Pfad: Naturschutz/Biotope/Kartierprojekte) einsehbar. Die Kartierung beschränkt sich zunächst auf die Natura 2000 Gebiete.

Natura 2000 ist ein europaweites Netz besonders wertvoller Naturräume, die nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) in allen Staaten der EU ausgewiesen worden sind. Neben den gesetzlich geschützten Biotopen werden in den Gebieten auch in der FFH-RL definierte, seltene Lebensraumtypen erfasst. Deren Zustandsbewertung fließt in Managementpläne ein. Hier definierte Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen dienen der Bewahrung von guten oder der Verbesserung von schlechten Erhaltungszuständen. Informationen zu den Managementplänen in Natura 2000 Gebieten erhalten Sie auf den Internetseiten der Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur (<http://www.stalu-mv.de/>).



Das Verzeichnis aller zwischen 1996 und 2011 landesweit kartierten gesetzlich geschützten Biotope des Landes M-V kann im Kartenportal Umwelt eingesehen werden (Pfad: Naturschutz/Biotope/Biotope und Geotope/gesetzlich geschützte Biotope). Der Schutzstatus der Biotope gilt allerdings unabhängig von der Aufnahme der sogenannten § 20-Biotope in das Verzeichnis. Weitere Informationen zu den § 20-Biotopen erhalten Sie auf der Homepage des LUNG:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal.htm.

Ansprechpartner rund um die Biotopkartierung und für Fragen zu gesetzlich geschützten Biotopen im Landesamt für Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) ist Tom Polte | Dipl.-Biologe | Tel.: 03843/777-2111 | E-Mail: tom.polte@lung.mv-regierung.de.

Diese Biotopkartierung 2020-2021 wurde gemäß 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 09.04.2020 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 28.04.2020.

Festsetzungen zur Tätigkeit der Stadtverwaltung Marlow ab dem 27.04.2020

Während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung können Bürgerinnen und Bürger **Termine** mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Sachbereiche vereinbaren. Vorzugweise sollten weiter die kontaktfreien Kommunikationswege wie Telefon und E-Mail-Kontaktierung genutzt werden. Zur weitest gehenden Vermeidung des Infektionsrisikos sind alle Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, beim Betreten des Rathauses einen **Mund-Nase-Schutz** zu tragen. Zum Schutz der Beschäftigten ist diese Maßnahme erforderlich, natürlich werden auch die Angestellten der Stadtverwaltung einen Mund-Nase-Schutz im Rahmen des Bürgerkontaktes verwenden. Darüber hinaus gilt auch im Rathaus die allgemeine **Abstandsregelung**. Sollten Unterschriften zu tätigen sein, stehen in jedem Büro **Einweghandschuhe** bereit, die zwingend zu nutzen sind. Die Eingangstür des Rathauses wird weiter verschlossen sein, über die Klingel und die Wechselsprechanlage können Sie entsprechend der Terminvereinbarung Kontakt zu den Sachbereichen aufnehmen und Ihnen wird in der Folge Einlass gewährt. Es werden ab dem 27.04.2020 alle Sachbereiche für zu klärende Fragen zur Verfügung stehen. Bitte haben Sie Verständnis für die oben angeführten Einschränkungen. Sie sind im Interesse aller Angestellten in der Verwaltung und tragen natürlich auch zum Schutz der Bürger bei. Sollte sich die positive Entwicklung der Fallzahlen auch nach den ersten Lockerungen im Umgang mit dem Coronavirus fortsetzen, können die Einschränkungen weiter zurückgefahren werden.

Ich danke für Ihr Verständnis.

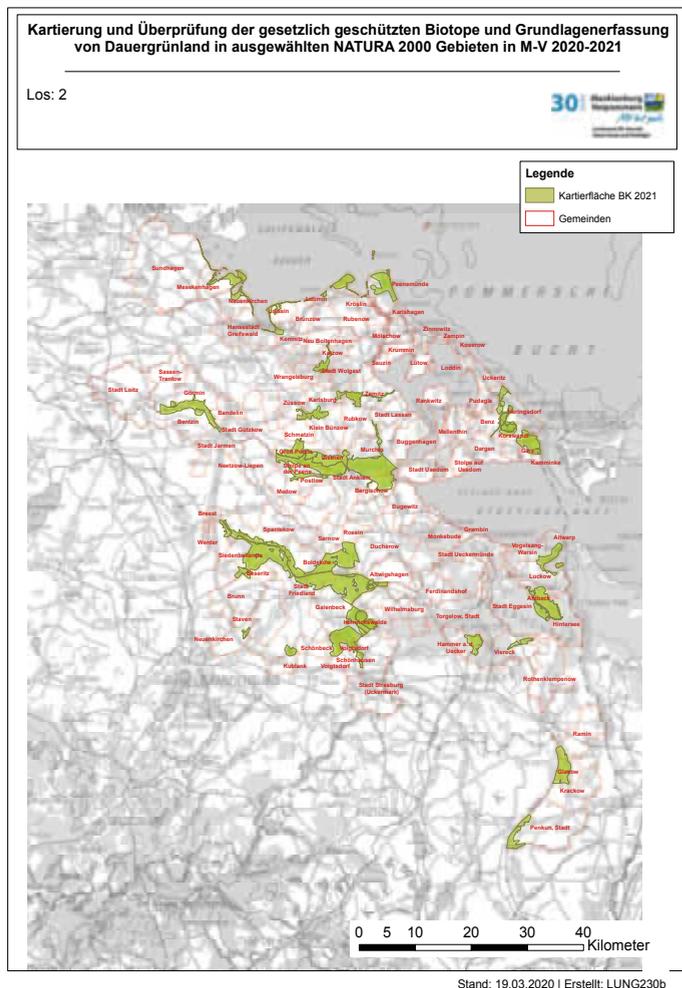
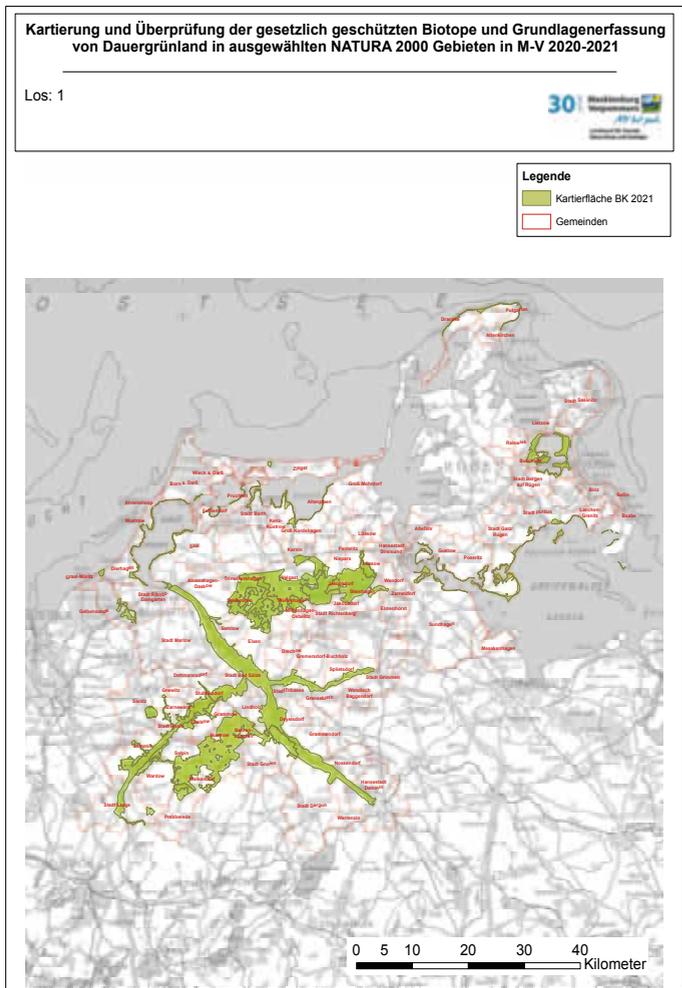
gez. *Schöler*
Bürgermeister

Müllablagerungen im öffentlichen Bereich

Es ist nicht zum ersten Mal, dass ich dieses Thema als Bürgermeister im Marlow-Kurier anspreche. Unser Landkreis hat ein gut funktionierendes Entsorgungssystem, welches jeder Bürger umfassend nutzen kann. Für Sondermüll, Bauschutt und weitere zu entsorgende Materialien stehen die Wertstoffhöfe u. a. in Gruel und Damgarten zur Verfügung. Natürlich gibt es auch Materialien, die als Sondermüll zu werten und entsprechend bei der Entsorgung zu bezahlen sind. Fast alle Bürger unserer Stadt richten sich vorbildlich nach diesen Regularien, aber es gibt Bürger, die meinen sich über alle Regelungen zu ihrem persönlichen Vorteil hinwegsetzen zu können. Die Kosten der Entsorgung, der Aufwand des Einsammelns, des Transports und der Sortierung übernimmt die Stadt.



Über das Jahr gerechnet kommen mehrere 1000,- € für das gesamte Stadtgebiet zusammen, rechnet man auch die Arbeitszeit der Mitarbeiter des Stadtbauhofes für diese aufräumenden Tätigkeiten



hinzu. Kann man hier eigentlich noch von einer Ordnungswidrigkeit reden? Den Aspekt der Umweltverschmutzung lasse ich in der Betrachtung schon außen vor. Ich bitte alle Bürger derartige Müllentsorgungen zu unterlassen bzw. wenn zweckdienliche Hinweise über die Verursacher gegeben werden können, sich entsprechend an das Ordnungsamt der Stadt Marlow zu wenden.

gez. Schöler

Bürgermeister



Fotos: Stadt Marlow

Die Stadtverwaltung der Stadt Marlow informiert

Ab dem 16.03.2020 bleiben bis auf weiteres die Sporthallen und Dorfbegegnungshäuser der Stadt Marlow geschlossen. Diese Regelung bleibt auch nach der Verordnung des Coronavirus vom 17.04.2020 weiter bestehen. Die Heimatstube in Marlow hat ab sofort geöffnet. Natürlich ist beim Betreten der Einrichtung die Abstandsregelung zu wahren. Das Bücherdorf bleibt bis auf Weiteres geschlossen. Die im Veranstaltungskalender der Stadt Marlow aufgeführten Termine können bis auf weiteres nicht durchgeführt werden. Hier gilt es weiter Entscheidung der Bundes- und Landesregierung abzuwarten.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.stadtmarlow.de.

gez. Schöler

Bürgermeister

Was gibt es Neues beim Marlower Baugeschehen?



Baumaßnahme Sanierung Sportplatz Grundschule Marlow

Seit vielen Monaten berichtet die Stadt über den Fortgang der Bauarbeiten. Wir hatten in den Monaten Februar/März entschieden, bei schlechten Bodenverhältnissen auch keine Arbeiten übers Knie zu brechen, um die Qualität der auszuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Es ist schon erstaunlich, wie viele einzelne Arbeitsschritte beim Aufbau eines Rasenplatzes und eines Kunstrasenfeldes durchgeführt werden müssen. Derzeit erfolgt die Komplettierung der Wasserversorgung auf dem Sportplatz, damit nach dem Verlegen des Rollrasens auch eine Bewässerung gewährleistet werden kann. Ein eigener Brunnen ist dafür bereits vorbereitet. Die nächsten Tage und Wochen werden die Baufortschritte dann auch verstärkt in Augenschein genommen werden können.



Baumaßnahme Sanierung Teilabschnitt Bad Sülzer Chaussee

Diese Baumaßnahme geht zügig voran und liegt im avisierten Zeitplan. Für das entgegengebrachte Verständnis der Einwohner für notwendige Einschränkungen im Verlauf der Baumaßnahme möchte ich mich bereits heute recht herzlich bedanken. Einzelne Abstimmungsfragen konnten mit den Anliegern auf kurzem Weg zwischen Baubetrieb, Stadt und Anwohner geklärt werden. Das wird auch in der letzten Phase der Bauarbeiten so sein. Neben der Sanierung der Straße wurde auch das Regenentwässerungssystem grundlegend neugestaltet, so dass die überwiegende Entwässerung im Waldgebiet des Krähenberger Holzes erfolgen wird. Somit werden zukünftig Starkregenereignisse nicht mehr zu Überflutungen im Bereich des angrenzenden Wohngebietes führen.



Baumaßnahme Erschließung B-Plan Gebiet Hofweg in Bartelshagen I

Auch bei diesem Bauvorhaben geht es zügig voran. Besonders hier spielt das derzeit trockene Wetter eine positive Rolle. Man kann schon erste Strukturen der zukünftigen Straßenführungen erkennen. Die verschiedenen Versorgungsleitungen für das Wohngebiet sind bereits überwiegend verlegt. Auch hier steht der Zeitplan, so dass die Stadt Marlow alle öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen spätestens im Juli übertragen bekommt, und anschließend mit dem Verkauf der Grundstücke durch die Agrargenossenschaft Bartelshagen I begonnen werden kann. Ein einheimisches Unternehmen hat mit der Funktion als Erschließungsträger bewusst in der Stadt Marlow investiert, was sich auch wieder ein Stück weit positiv auf die Entwicklung unserer Stadt auswirken wird.



Fotos: Stadt Marlow

gez. Schöler
Bürgermeister



Sanierung Kreisstraße K 5 Ortsdurchfahrt Kuhlrade

Diese umfangreiche Baumaßnahme wird uns das gesamte Jahr begleiten. Neben der Sanierung der Kreisstraße, die durch den Landkreis Vorpommern-Rügen finanziert wird, erneuert die Boddenland GmbH im Baubereich alle Trinkwasserleitungen. Die Stadt Marlow ist durch die Gehwegerneuerung in einigen Teilabschnitten der Baumaßnahme mit einbezogen. Auch hier wird durch eine bereits fertiggestellte Regenrückhalteanlage (siehe Bild) die Situation des Regenwasserrückstaus im Straßenbereich bei Starkregenereignissen entschärft.



Service

Stadtinformation Tel. Nr.: 038221 429836
Kölzower Chaussee 1 - im Eingangsbereich des Vogelparks
Öffnungszeiten Mo. - So., 10:00 Uhr - 17:00 Uhr

Stadtverwaltung Marlow Tel. Nr. 038221 4100
Weitere Kontakte: info@stadtmarlow.de, www.stadtmarlow.de

Not- und Bereitschaftsdienste

Polizeirevier Ribnitz-Damgarten

Damgartener Chaussee 41 Tel.-Nr. 03821 8750

Notruf:

Polizei 110
Feuerwehr 112

Zahnärztliche Nachtbereitschaft Vorpommern-Rügen

bei akuten Notfällen
Regionalleitstelle Vorpommern-Rügen zwischen
19:00 Uhr - 07:00 Uhr Tel.-Nr. 03831 3572222

Kassenärztlicher Notdienst

Den zuständigen Bereitschaftsarzt erreichen Sie im Notdienstbereich Marlow unter der Tel.-Nr. 0180 5868222703

Arzt-Hotline

Kostenlose Hotline des ärztlichen
Bereitschaftsdienstes 116 117

Bodden-Klinik Ribnitz-Damgarten GmbH

Notaufnahme Tel.-Nr. 03821 700-270/-299

Bereitschaftsdienst der Boddenland GmbH Ribnitz-Damgarten

bei Störungen und Havarien: Tel.-Nr. 03821 893277

Bereitschaftsdienst E.ON edis

bei Störungen der Stromversorgung: Tel.-Nr. 03361 7332333
bei Störungen der Gasversorgung: Tel.-Nr. 0180 4551111
..... Tel.-Nr. 0385 58975075

Regionalleitstelle Vorpommern-Rügen

Am Umspannwerk 13 a,
18437 Stralsund Tel.-Nr. 03831 3572222

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeinde Marlow

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Marlow lädt herzlich zu den Gottesdiensten im Kirchensprengel Marlow-Bad Sülze-Kölnow ein

Liebe Gemeinde, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, durch die notwendigen Schutzverordnungen gegen den Coronavirus können wir Ihnen im Kirchensprengel zum Redaktionsschluss leider immer noch keine Gottesdienste ankündigen, hoffen aber auf baldige Lockerungen!

Wir informieren Sie aktuell und zuverlässig über unsere Homepage:

www.kirche-mv.de/Marlow

Menschen, die in schwierigen Situationen Trost und Zuspruch im Gottesdienst suchen, möchten wir sehr gern auf die Möglichkeiten von TV - Gottesdiensten und auf die Internet - Angebote hinweisen:

<http://www.kirche-mv.de/Corona-Online-Angebote>

**Täglich 19:00 Uhr
Abendläuten der Glocken
der Stadtkirche Marlow
in schweren Zeiten**

3 Minuten als hörbares Zeichen
- der Solidarität untereinander
- der Hoffnung füreinander
- als täglicher Mutmacher

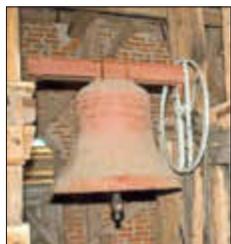


Foto: Kirchengemeinde Marlow

Wir dürfen Mut haben - in schwierigen Zeiten:

*Seid getrost und unverzagt, fürchtet euch nicht und lasst euch nicht vor ihnen grauen; denn der HERR, dein Gott, wird selber mit dir ziehen und wird die Hand nicht abtun und dich nicht verlassen.
5 Mose 31:6*

Herzlich willkommen zu unseren Angeboten:

Hallo, liebe Gemeinde!

Weil wir keine ungebetenen Gäste in Form Coronaviren bei unseren Gruppen & Kreisen haben möchten, fallen bis auf weiteres alle Veranstaltungen aus.



Unsere Homepage informiert Sie über aktuelle Veränderungen der Lage. Für individuelle Bedürfnisse, Gespräche oder Wünsche sprechen Sie uns aber sehr gern an!

Peter Michalik, Diakon Petra Bockentin, Pastorin
038221 301 0170 9020949
marlow@elkm.de petra.bockentin@t-online.de

**Kinder bis unters Dach
Spendenaktion
neues Kinderbildungszentrum
KiBiZ Marlow**



Wir bauen eine Gästetage im Pfarrhaus!

Das historische Pfarrhaus erhält im Dachboden einen Kinder- und Jugendgästebereich mit dem Bildungszentrum KiBiZ.

Wir schaffen insgesamt 24 Schlafplätze, ein Betreuerzimmer, den Sanitärbereich und einem Seminarraum. Insgesamt investieren wir über 500.000 Euro. Für die Ausstattung bitten wir um Ihre Mithilfe.

Auch Sie können uns helfen und unsere Kinder- und Jugendetage im Pfarrhaus „mitbauen“!

Wir haben uns als Spendenziel 5.000 plus gesetzt.

Bitte helfen Sie uns dabei:

Ihre Spende gibt Kindern einen Raum für die Zukunft! Unter dem Verwendungszweck: „Ein Raum für Kinder“ überweisen Sie Ihre Unterstützung bitte auf unser folgendes Konto:

**Evangelische Kirchengemeinde Marlow;
IBAN: DE31 52060410 0005 3505 49; Evangelische Bank**

Kinder-Kirchen-Camp

8 bis 12 Jahre

**Ferientag am Recknitzberg
vom 21. bis 25.06.2020**



Auf dem Natur- und Erholungshof Recknitzberg. Wir wollen wieder ein großes Zeltlager organisieren, jede Menge spannendes erleben und die tolle Natur erkunden. Das Angebot richtet sich an alle Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren. Eine Zugehörigkeit zur Kirche ist nicht notwendig. Beteiligt sind die Kirchengemeinden Marlow, Kölnow, Bad Sülze, Tessin und Cammin-Petschow.

Teilnehmerbeitrag für die Woche 75,00 Euro, für zwei Geschwisterkinder 100,00 Euro. Jedes weitere Kind bezahlt 50,00 Euro. Weitere Ermäßigungen auf Anfrage. Anmeldungen und Informationen: Diakon Peter Michalik

Neuer Mitarbeiter auf dem Friedhof in Marlow!

Seit dem 1. April haben wir auf dem Friedhof in Marlow mit Herrn Thomas Bork einen neuen Mitarbeiter gewinnen können. Wir begrüßen ihn ganz herzlich. Herr Bork ist für die Pflege des Friedhofs in der Regel täglich dort anzutreffen.

Unser langjähriger Gärtner Herr Heinrich Müller genießt nun seinen wohlverdienten Ruhestand. Ebenso, wie seine „rechte Hand“ Herr Wolfgang Behrendt. Beiden sei an dieser Stelle für Ihren Dienst ganz herzlich gedankt! Eine Verabschiedung im Gottesdienst ist noch geplant.

Kirchengemeinde Marlow bietet eine Stelle für das Freiwillige Ökologische Jahr

Für junge Menschen, die ihre Schulpflicht schon erfüllt haben, bieten wir ab September eine Stelle für das Freiwillige Ökologische (FÖJ) Jahr an. Im FÖJ engagieren sich Jugendliche ein Jahr lang freiwillig im Natur- und Umweltschutz.



Unsere Stelle wird Teil des Schulgartenprojektes, der sich im historischen Pfarrgarten Marlow befindet.

Interessierte können sich ab sofort bei mir im Pfarrhaus Marlow unter der Telefonnummer 038221 301 melden. Ich freue mich auf viele Nachfragen!

Peter Michalik

Evangelische Kirche in Marlow - für die ganze Familie!

So erreichen Sie uns im Pfarrhaus:

- Diakon Peter Michalik ist im Ev. Pfarrhaus Marlow erreichbar: Bei der Kirche 9, 18337 Marlow; Tel. 038221 301 oder 0151 57396988 per E-Mail: marlow@elkm.de
- Pastorin Petra Bockentin ist im Ev. Pfarrhaus Kölnow erreichbar: Bei der Kirche 3; 18334 Dettmannsdorf - OT Kölnow; Tel.: 0170 9020949; E-Mail: koelzow@elkm.de

- Gemeindesekretärin und Friedhofsverwaltung Marlow:
Kathrin Rüssel; Am Kirchplatz 1; 18334 Bad Sülze; Tel.:
038229 799232, Fax: 038229 799237

Unsere Homepage: <http://www.kirche-mv.de/Marlow>

Achten Sie bitte auf die Aushänge am Pfarrhaus und an der Kirche!

Vereine und Verbände

Deutsches Rotes Kreuz,
Ortsverein Marlow



Liebe Mitglieder des DRK-Ortsverein Marlow,
wir möchten auch in diesem Jahr wieder mit euch verreisen. Unten stehend findet ihr alle Informationen zu
unserem geplanten Ausflug. Verbindliche Anmeldung an Frau Störp Tel. Nr. 038221/60185 oder Frau Holze
Tel. Nr. 038221/410-18. Liebe Grüße K. Hansen - Vorsitzende

„Glück Auf“ Kurort Oberwiesenthal

Fichtel Bergbahn, Spielzeugstadt, Bergwerkbesichtigung

09.10. bis 12.10.2020

Leistungen:

- Busfahrt
- 3 x Übernachtung im komfortablen Ahorn Hotel
- 3 x reichhaltiges Vital-Frühstücksbuffet
- 2 x vielfältiges und umfangreiches Abendbuffet
- 1 x regionales Spezialitätenbuffet
- 1 x Kaffeenachmittag im Hotel mit Kaffee satt und 1 Stück Kuchen
- 1 Flasche Wasser bei Anreise, Bademantel und -slipper auf dem Zimmer
- 2 Tage ortskundige Reiseleitung
- Fahrt mit der über 100 Jahre alten dampfbetriebenen Schmalspurbahn, der Fichtel Bergbahn
- Brauereibesuch Privatbrauerei Fiedler in Oberscheibe
- Eintritt Spielzeugmuseum Seiffen
- Bergwerkbesichtigung "Markus-Röhling-Stolln" Frohnau e.V.



Preis:
385,00 € pro Person im DZ
436,00 € pro Person im EZ
Inkl. Reiserücktrittsversicherung

Anmeldeschluss 31.05.2020. Anmeldung heißt fest gebucht.



„Mien Döör - Mien Heimat“ e.V. Gresenhorst

Fontäne im Teich 2020

Am 18. April war der Verein aktiv und beförderte die wieder instandgesetzte Fontäne in die Mitte des Teiches. Täglich kann man nun das Spiel der Fontäne jede volle Stunde von mittags bis 18:00 Uhr für 5 Minuten genießen.



Entspannen und erholen am Dorfteich

Die Sitzgruppe auf dem Festplatz kann nun wieder zum Verweilen genutzt werden.



Störche in Gresenhorst

Auch unsere Störche haben den weiten Weg aus dem Süden wieder zu ihrem Nest in Gresenhorst gefunden. Der 1. Storch stand bereits Mitte März auf dem Nest, der 2. Storch kam in der Osterwoche. Im Storcheninformativkasten berichten wir mit Bildern, über das Geschehen im Storchennest.



Das Nest und ihre Bewohner



Willkommen am Storcheninformativkasten



Storchenhochzeit

Das öffentliche Leben ruht

Trotz „Corona“ arbeitet der Dorfverein intern weiter

Bedanken möchte sich der Vorstand bei allen Mitgliedern und Förderern für die gute Zusammenarbeit, denn nur gemeinsam können wir unsere Vorhaben umsetzen.

Der Verein möchte anhand der Berichte die Bevölkerung unterstützen positiv nach vorne zu schauen. Erfreuen Sie sich an den Frühlingsfarben und bleiben sie alle Gesund.

Gleich am 04. Januar 2020 haben Vereinsmitglieder Dank Fördermittel eine Blutbuche am Gresenus gepflanzt. Hier zu sehen mit ganz vielen bunten Frühlingsblühern.



22. Umwelttage in Gresenhorst

Am 26. - 28. März sollten die 22. Umwelttage (der Tag des Pflanzens - Saubere Stadt Marlow) stattfinden. Diese konnten aus den uns bekannten Maßnahmen nicht so durchgeführt werden wie geplant. Die Blumenzwiebeln, bereits im Herbst von der Stadt verteilt und auch die Stiefmütterchen erfreuen heute die Einwohner mit ihrer Blütenpracht.



Ostern

Ostern ohne Osterfeuer, aber wie können wir trotzdem die Osterüberraschung den Gresenhorster Kindern übergeben! Ein großer Korb wurde beim Bäcker vorm Laden aufgestellt und über Plakat und Marlow Kurier informiert, dass die Kinder ihr „Osterei“ bereits am Gründonnerstag dort finden würden.



Prompt wurde sich auch per WhatsApp beim Gresenhorster Osterhasen bedankt.



Volkssolidarität Ortsgruppe Marlow informiert



Werte Mitglieder und Senioren,

wir informieren Sie im monatlichen Amtsblatt über die weiteren Termine unserer Veranstaltungen und Reisen.

Auf Grund der Corona-Epidemie sind die Aktivitäten der Ortsgruppe eingestellt. Es können keine terminlichen Festlegungen für die weiteren Veranstaltungen und Reisen getroffen werden. Wenn es wieder lockere Zeiten gibt, werden wir die Termine bekanntgeben, dann können bzw. dürfen wir alle wieder gemeinsam unser Schwätzchen halten.

Bis dahin werden wir das Beste aus der zurzeit gegebenen Situation machen und uns an den wärmenden Sonnenstrahlen erfreuen. Wir wünschen allen eine schöne Frühlingszeit. Bleiben Sie schön gesund!

Vorstand der Volkssolidarität

Verschiedenes

Störche in der Grünen Stadt



Stand: 17.04.2020

Ortsteil	Ankunft	Jungstörche
Gresenhorst	24.03.	1 Storch
Marlow	01.04.	1 Storch
Kloster Wulfshagen		
Brünkendorf		
Poppendorf	13.03.	2 Störche
Bookhorst		
Kuhlrade	01.03./11.03.	2 Störche
Alt Guthendorf	25.03./08.04.	2 Störche
Ehmkenhagen	03.04./08.04.	2 Störche
Völkshagen		
Carlsruhe		
Neu Steinhorst		
Tressentin		
Dänschenburg		
Fahrenhaupt		
Bartelshagen I		
Kneese		
Marlow Vogelpark I		
Marlow Vogelpark II		
Marlow Vogelpark III		
Marlow Vogelpark IV		

gez. K. Neubert

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Völkshagen

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Völkshagen lädt alle Jagdgenossen, d. h. die jeweiligen Grundstückseigentümer der bejagbaren genossenschaftlichen Flächen in der Gemarkung Völkshagen (Gesamtmitgliederversammlung) **am 19.05.20 um 18:00 Uhr** ein. Die Genossenschaftsversammlung findet im „Gresenhus“ 18337 Gresenhorst statt. Der Ortswechsel ist durch Corona erforderlich, um den Abstand zueinander gewährleisten zu können. Der Jagdvorstand behält sich vor, bei Änderung der Aktuellen Corona-Situation die Versammlung kurzfristig abzusagen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht aus dem letzten Jahr
5. Finanzbericht des Kassierers
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Schlusswort des neuen Jagdvorstehers

Wichtiger Hinweis

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der vertretenen Grundfläche. Beschlüsse können unabhängig von der Zahl der erschienenen Jagdgenossen und der vertretenen Fläche gefasst werden. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Mitgliederversammlung schriftlich zu erteilen und vorzulegen. Eine Bevollmächtigung ist weiter notwendig, wenn nicht alle Miteigentümer eines Flurstückes an der Versammlung teilnehmen. Die Vorgelegten Vollmachten bei der letzten Genossenschaftsversammlung behalten ihre Gültigkeit, wenn diese nicht schriftlich widerrufen sind oder werden und nicht älter als 2 Jahre sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dilling
Jagdvorsteher

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Marlow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 2.500 Exemplare
Erscheinung: monatlich

Das Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Marlow kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urnehmers.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



**Bautischlerei
& Zimmerei**
Richard Rehberg



**Möbeltischlerei &
Leistenproduktion**
Robert Rehberg



- Neubau
- Altbausanierung
- Trockenbau
- Innenausbau und Einrichtung
- Fenster / Türen

- Innentüren
- WC-Anlagen
- eigener Treppenbau
- Hörmann Tor-Systeme
- Carport-Terrassenbau

- Rollläden, Markisen und Insektenschutz
- Treppenrenovierung
- Fertigparkett und Dielung
- Holzbau und Denkmalpflege

- Maurerarbeiten i.R.d HwO
- kompletter Dachstuhlabbund
- Außenfassaden
- Einbauschränke
- Küchen

18334 Lindholz OT Breesen • ☎ 038320-47687 u. 47947 • Fax 66300 • bautischlerei.rehberg@t-online.de



Nieparser Bauunion

Dachdeckerei

Tel.: 038321 69424, Fu.: 01716468883, Mail: dachdeckerei-schilling@t-online. de
www.nieparser-bauunion.de



Hauskrankenpflege Heine

Beratung, Hilfe & Pflege zu Hause

Marlower Str. 37 a, 18337 Gresenhorst
Tel.: 03 82 24/4 43 79, Funk: 0172/99 99 684



Malerbetrieb
MARIO WERNER

0172 - 18 63 804

Ostring 4
18320 Plummendorf

malerbetrieb-mariowerner.de
malerbetrieb-mariowerner@gmx.de

Firma Oehlckers

Landschaftspflege und Dienstleistungsbetrieb



- Beseitigung von Rohrverstopfungen mit 24-Stunden-Service
- Wartung und Einbau von Kleinkläranlagen, Abscheideranlagen und Pumpenschächten
- Dichtheitsprüfung mit Luft und Wasser
- Pflege von Parkplatz und Grünanlagen
- Bau von Tank- und Waschplätzen
- Pflasterarbeiten, Erdarbeiten

Hagen Oehlckers

Tel.: (0 38 21) 71 35 38,
E-Mail: info@firma-oehlckers.de,

Ostring 4, 18320 Plummendorf
Fax: 71 35 39, Funk: (01 71)8 02 56 28
Webseite: www.firma-oehlckers.de

Baumschule und Grünanlagenbau „Obstblüte“ e. G.

Waldweg 9 · 18190 Sanitz · Telefon (038209) 242



Aufgrund der Corona-Krise ist unser Pflanzenverkaufsbereich geschlossen!

Wir nehmen aber Bestellungen telefonisch unter
038209 / 242 oder per E-Mail entgegen,
die dann bei uns abgeholt werden können.

Der Futtermittelverkauf ist weiterhin möglich.

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00-17.00 Uhr und Sa. 9.00-12.00 Uhr

info@baumschule-sanitz.de



GalaBau Schingen GmbH Garten-, Landschafts-, Straßenbau



galabau-schingen.de

- Außenanlagengestaltung (Pflasterarbeiten, Naturstein, Bepflanzung)
- Rollrasen - Verkauf, Lieferung und Verlegung
- Sportplatzreparatur und Rasenregeneration (Nachsaat)



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

Petschow | Zur Kösterbeck 22 | 18196 Dummerstorf | Tel. 038204 12042



AUB Kläranlagen
seit 1994
Abwasser- und Umwelтанlagen GmbH

**fachgerechte & preiswerte
Wartung aller Kläranlagen**

18461 Richtenberg Am Markt 3
Tel. 03 83 22/ 58 80 25 www.aub-abwasser.de

Baufirma Weiss

Inh. Stefan Weiss
18337 Marlow OT Bartelshagen I
Lange Straße 9
eMail: info@bauweiss.de
Tel.: 038224 348 · Fax: 038224 89362



**Dachdecker · Trockenbauer
Bausanierung · Maurer · Putzer
schlüsselfertiges Bauen**

Nachhaltig bis unter die Dachspitze

(djd). Wohlfühlen im eigenen Zuhause, das beginnt für viele Bauherren bereits mit der Auswahl der verwendeten Materialien. Sowohl im Neubau als auch bei der Altbaumodernisierung liegt deshalb eine nachhaltige Bauweise im Trend. Bewusst entscheiden sich angehende Hauseigentümer für natürliche, nachwachsende Rohstoffe. Hersteller wie Bauder erfüllen diesen Bedarf mit Neuentwicklungen wie etwa dem Dachdämmstoff „BauderECO S“ für die Aufsparrendämmung. Er besteht zu großen Teilen aus Biomasse, recycelten Stoffen und anderen natürlichen Bestandteilen wie Muschelkalk. Das Material weist sehr gute Dämmwerte auf, ist langlebig und frei von raumluftbelastenden Stoffen wie Formaldehyd, Bindemitteln oder sonstigen Zusatzstoffen. Mehr Infos gibt es unter www.baudereco.de sowie im Dachhandwerk vor Ort.



Wohlfühlen im eigenen Zuhause: Eine nachhaltige Bauweise mit natürlichen, nachwachsenden Rohstoffen liegt vielen Bauherren heute besonders am Herzen.

Fenster - Türen - Tore - Wintergärten - Montage



Vertriebs- und Servicebüro
Marion Bohm

Inh. Rainer Bohm
Am Alten Bahndamm 5 · 18334 Bad Sülze
Tel. 03 82 29/7 95 29
www.bauelemente-bohm.de



Peters Bau **PB**

- Galabau
- Pflasterarbeiten
- Baureparaturen
- Fundamentplatten
- Kleinkläranlagen
- Transportdienstleistungen

Rainer Peters

Dipl. Bauingenieur

Zur Kramps 4 A
18334 Camitz

Tel. 03 82 22 / 5 58 90
Fax 03 82 22 / 5 58 91
Funk 0171 / 42 13 564

**Malermeister
Thomas Jennerjahn**

TH.JE.




*Malerarbeiten aller Art
Wärmedämmung
Fußbodenarbeiten
Jalousien
Plissee*

18334 Bad Sülze — OT Redderstorf
Dorfstrasse 20 a

Telefon: 038229 — 80372
Fax: 038229 — 798284
Funk: 0173 — 9876189
E-Mail: Thomas.Jennerjahn@t-online.de



Fotos: djd + freepik

Hier sind Sie in guten Händen

IHR HEIM UNSERE AUFGABE

STARTKLAR

IN DEN FRÜHLING



DER NEUE PEUGEOT 2008 UNBORING THE FUTURE



MOTION & e-MOTION

PEUGEOT

Beispielfoto von Fahrzeugen der Baureihe, die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes.

€ 19.990,- Barpreis für den
PEUGEOT Neuer 2008 Active PureTech 100

- Einparkhilfe hinten
- Audioanlage RCC
- Mirror Screen
- Spurhalteassistent
- Klimaanlage manuell
- Connect Box

AUTOHAUS KLAUS SCHMIDT E. K.
18311 Ribnitz-Damgarten · Rostocker Str. 2 · Tel.: 03821-89200

www.peugeot-schmidt.de

PEUGEOT e-2008 Elektromotor 136, 100 kW (136 PS): Reichweite: bis zu 320 km¹; Energieverbrauch: bis zu 17,8 kWh/100 km¹; CO₂-Emissionen (kombiniert): 0 g/km¹. Kraftstoffverbrauch für den PEUGEOT Neuer 2008 Active PureTech 100, 74/5500 kW bei U/min (101/5500 PS bei U/min), 1199 cm³, innerorts 5,5 l/100 km; außerorts 4,0 l/100 km; kombiniert 4,6 l/100 km; CO₂-Emission (kombiniert): 105 g/km; Effizienzklasse A.²

¹Die Energieverbrauchs- und CO₂-Emissionswerte wurden nach der neu eingeführten „Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure“ (WLTP) ermittelt (vorbehaltlich der abschließenden Homologation). Die angegebenen Reichweiten stellen einen Durchschnittswert der Modellreihe dar. Die Werte können je nach Ausstattung, gewählten Optionen und Bereifung variieren. Die Angaben zu Kraftstoff- bzw. Energieverbrauch und CO₂-Emissionen beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen. ²Verbrauch und Emissionen wurden nach WLTP ermittelt und zur Vergleichbarkeit mit den Werten nach dem bisherigen NEFZ-Prüfverfahren zurückgerechnet angegeben. Die Steuern berechnen sich von diesen Werten abweichend seit dem 01.09.2018 nach den oft höheren WLTP-Werten. Über alle Details informieren wir Sie gerne.

Dicke Luft am Steuer einfach vermeiden

(djd). Die Klimaanlage im Auto gehört zu den Annehmlichkeiten, an die man sich ganz schnell gewöhnt. Die automatische Klimatisierung gibt ganzjährig ein angenehmes Gefühl und sorgt dafür, dass man am Steuer jederzeit wach und aufmerksam bleibt. Gleichzeitig hält die Anlage mit einem speziellen Innenraumfilter auch Pollen, Staub und Gerüche draußen. Damit diese Wirkung jederzeit gegeben ist, sollte man regelmäßig einen Stopp in der Fachwerkstatt einlegen. Die Kapazität des Filters erschöpfe sich mit der Zeit durch die eingesammelten Pollen und Staubpartikel, erklärt Bosch-Expertin Tanja Henninger-Süß. „Empfehlenswert ist ein Wechsel des Innenraumfilters einmal im Jahr oder bei höherer Fahrleistung etwa alle 15.000 Kilometer, falls man den Filter nicht erneuert, kann dieser verstopfen.“

**Stück für Stück
zum Erfolg,
mit uns!**



Ihr persönlicher Ansprechpartner
Jens Pfann
0171/971 57 -37

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow
Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: j.pfann@wittich-sietow.de